



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
90-01-(2016-1956)

bearbeitet von:  
Mag. Puchner DW 89994 | Manuela Scholz

elektronisch erreichbar:  
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

BMF - VI/1 (VI/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 14. November 2016  
**Abgabenänderungsgesetz 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (GZ. BMF-010000/0027-VI/1/2016) vom 28.10.2016 nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

### **Allgemein**

Der vorliegende Entwurf wird -grundsätzlich- begrüßt.

Zu den einzelnen beabsichtigten Gesetzesnovellierungen seien nachfolgende Anmerkungen gestattet:

### **Zur Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993:**

#### 1. Ad § 4 KommStG

In § 4 Abs. 3 KommStG möge die Formulierung „Bei Arbeitskräfteüberlassungen, die länger als sechs Monate dauern, wird erst nach Ablauf dieser sechs Monate...“ auf

*„Bei Arbeitskräfteüberlassungen, die länger als sechs Kalendermonate dauern wird, erst nach Ablauf dieser sechs Kalendermonate...“*

geändert werden; hierdurch soll eine der Rechtssicherheit dienende Übereinstimmung mit den in § 7 vorgesehenen Zeiträumen bzw Begrifflichkeiten („Kalendermonat“) hergestellt werden.

## 2. Ad § 7 KommStG

### a. Berücksichtigung des Beschäftigerwechsels:

§ 7 Abs 2 Satz 4 sieht gegenwärtig zwei Varianten vor:

- Beschäftigerwechsel
- Arbeitsunterbrechung

§ 7 Abs. 2 Satz 3 sieht jedoch lediglich eine dieser beiden Varianten vor, namentlich jene der Arbeitsunterbrechung.

Um nunmehr Systemkonformität herzustellen und Rechtsunsicherheiten in der Auslegung zu vermeiden, möge in § 7 Abs 2 Satz 3 nachstehende Formulierung hinzugefügt werden.

*„Im Falle einer Arbeitsunterbrechung, die länger als einen Kalendermonat dauert, beginnt die Frist nach Ablauf des Kalendermonates der Beendigung der Arbeitsunterbrechung neu zu laufen; **dasselbe gilt für einen Beschäftigerwechsel.**“*

### b. Redaktionelles Versehen:

Der Vollständigkeit halber weisen wir auf ein offenkundiges redaktionelles Versehen hin, wonach (derzeit) in § 7 Abs. 1 Satz 2

*„...für sechs Kalendermonates erhebungsberechtigt“* anstatt

*„...für sechs Kalendermonate erhebungsberechtigt“* angeführt ist.

### c. Neue Fassung des § 7 KommStG (Änderungen hervorgehoben)

§ 7 (**1a**) Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Werden Personen von einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens einem Beschäftigten länger als sechs Kalendermonate zur Arbeitsleistung überlassen, bleibt die Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte des Überlassers befindet, für sechs Kalendermonate erhebungsberechtigt; für Zeiträume nach Ablauf des sechsten Kalendermonats ist die Gemeinde, in der sich die Unternehmensleitung des inländischen Beschäftigten befindet, erhebungsberechtigt.

**(1b)** Im Falle einer Arbeitsunterbrechung, die länger als einen Kalendermonat dauert, beginnt die obgenannte Frist nach Ablauf des Kalendermonats der Beendigung der Arbeitsunterbrechung neu zu laufen. Dasselbe gilt für den Fall eines Beschäftigerwechsels, in beiden Fällen, unabhängig, ob es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung im Inland oder ins Ausland handelt.

Wird eine neue Sechsmonatsfrist in Gang gesetzt, bleibt die bisherige Gemeinde

- bei Beschäftigerwechsel für den Kalendermonat des Beschäftigerwechsels,
- bei mehr als einmonatiger Arbeitsunterbrechung für die Kalendermonate, in denen die Arbeit unterbrochen ist, noch erhebungsberechtigt.

**(1c)** Bei Überlassung aus dem Ausland bleibt die jeweilige Gemeinde des Beschäftigers – unabhängig von der Dauer der Überlassung – hebeberechtigt mit 70 % des Gestellungsentgelts als Bemessungsgrundlage.

## **(2) bis (4) geltender Gesetzestext bleibt aufrecht.**

### 3. Außenprüfungsrechte der Städte und Gemeinden, § 14 KommStG

Abschließend möchten wir auch diesen Weg nutzen, um der gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen bereits vorgebrachten Forderung des Städtebundes und des Gemeinbundes Ausdruck zu verleihen:

Gemeindeorganen kommt gemäß § 14 Abs. 1 KommStG nicht bloß ein Nachschauerecht (nach § 144 BAO), sondern auch das Recht zu, eine Außenprüfung (nach § 148 BAO) zu tätigen (vgl VwGH vom 7.7.2011, 2009/15/0223). Diese (vermeintlich) klare Rechtssituation wird in der Praxis vielfach verneint und führt hierdurch zu erheblichen Erschwernissen in der Rechtsdurchsetzung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht bloß zweckmäßig sondern geradezu geboten, diese rechtlichen Rahmenbedingungen normativ ausdrücklich festzuschreiben.

§ 14 Abs. 1 letzter Satz Kommunalsteuergesetz sollte daher lauten wie folgt:

*„...; den Gemeinden steht sowohl ein Nachschaurecht als auch das Recht auf Außenprüfung nach der Bundesabgabenordnung zu.“*

#### 4. „Beschwerde und Revision“, § 15a KommStG

Der Österreichische Städtebund bekundet sein Unverständnis über diese Regelung und spricht sich gegen die Beschlussfassung dieses konkreten Punktes aus:

Die gegenständliche Regelung sieht vor, dass dem Bund (bzw. dem Bundesminister für Finanzen) ein Revisionsrecht (wegen Rechtswidrigkeit) gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder eingeräumt werden soll.

Der Bund ist in keiner Weise in Verfahren nach dem KommStG beteiligt und ihm werden folgerichtig auch keine Parteirechte eingeräumt.

Dies führt zu einem Wertungswiderspruch:

In Grundsteuerverfahren, namentlich im Rahmen der Messbescheidverfahren, erhalten die Städte und Gemeinden nicht einmal Parteirechte zuerkannt, obwohl es sich bei der Grundsteuer um eine ausschließliche Gemeindeabgabe handelt und somit finanzielle Interessen der Städte und Gemeinden wesentlich durch Messbescheidverfahren tangiert werden (Art 116 Abs. 2 B-VG). Gleichzeitig soll nunmehr jedoch vorgesehen werden, dass der Bund bei der Kommunalsteuer Revisionsrechte eingeräumt erhält, obwohl es sich bei dieser um keine Bundes- sondern um eine ausschließliche Gemeindeabgabe handelt und weder finanzielle noch rechtliche Interessen des Bundes dies rechtfertigen.

**Die Kommunalsteuer ist ausschließliche Gemeindeabgabe und es sollte daher nur den Parteien sowie den Städten und Gemeinden (jeweils) Revisionsrechte zukommen.**

#### **5. Ergänzende Anregungen**

##### a. Klarstellung des Unternehmensbegriffs nach § 3 KommStG

Im § 3 Abs. 1 letzter Satz KommStG verweist der Kommunalsteuergesetzgeber auf § 7 Abs. 3 KStG und damit auf die nach dem UGB buchführungspflichtigen Rechtsträger und somit auf Unternehmer kraft

Rechtsform, womit allenfalls vergleichbare, jedoch vom UGB nicht erfasste Unternehmen, kommunalsteuerrechtlich nicht als Unternehmer kraft Rechtsform gelten könnten; insbesondere sollte bei vergleichbaren ausländischen Rechtsträgern es nicht auf die dem Kommunalsteuergesetz ohnedies wesensfremde, unbeschränkte oder beschränkte Körperschaftssteuerpflicht ankommen. Auch die im Wirtschaftsrecht häufig anzufindenden Limited Companies (Ltd) sind kommunalsteuerrechtlich nicht klar geregelt, weshalb eine Erweiterung des Unternehmensbegriffes dahingehend erforderlich wäre und § 3 Abs. 1 letzter Satz KommStG wie folgt lauten sollte:

*„Als Unternehmer und Unternehmen gelten stets und in vollen Umfang Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE) sowie vergleichbare inländische und ausländische Gebilde, Einrichtungen und Rechtsträger, weiters Stiftungen, Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 und sonstige Personengesellschaften.“*

Mit dieser Aufzählung wird weder der Kommunalsteuertatbestand noch der Kreis der Kommunalsteuerschuldner erweitert, sondern es werden die den kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen gleichzustellenden Rechtsträger einer Kommunalsteuerpflicht unterworfen.

#### b. Bemessungsgrundlage nach § 5 KommStG

Kommunalsteuerbefreit nach § 5 Abs. 2 lit. b) KommStG sind die in § 67 Abs. 3 und Abs. 6 des EStG genannten Bezüge sowie – nach § 5 Abs. 2 lit. c) KommStG –, die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des EStG genannten Bezüge.

Die Rechtsfrage, ob beispielsweise die im § 67 Abs. 6 EStG 1988 genannten Bezüge unbegrenzt kommunalsteuerfrei oder nur im Rahmen der im Einkommensteuerrecht vorgesehenen betragsmäßigen Begrenzung kommunalsteuerfrei wären, wurde in der Lehre kontrovers diskutiert, wobei sie in die Richtung tendierte, dass die genannten Bezüge nur im Rahmen der im Einkommensteuerrecht vorgesehenen betragsmäßigen Grenzen kommunalsteuerfrei wären; der VwGH stellte jedoch fest, dass die im § 67

Abs. 6 EStG 1988 vorgesehene betragsmäßige Begrenzung von sonstigen Bezügen wie z.B. freiwillige Abfertigungen und Abfindungen nicht für die Kommunalsteuer gelte und daher diese Arbeitsbezüge von der Kommunalsteuer der Höhe nach unbegrenzt ausgenommen wären (vgl. VwGH 11.5.2005, 2002/13/0017; 22.9.2005, 2001/14/0034).

Es wäre daher gerechtfertigt, gesetzlich die (kommunalsteuerbefreiten) Bezüge im Kommunalsteuerrecht ebenfalls wie im Einkommensteuerrecht bzw. analog zum Einkommenssteuerrecht einzugrenzen, weshalb § 5 Abs. 2 lit. b) und lit. c) Kommunalsteuergesetz wie folgt lauten sollten:

*„lit b) die im § 67 Abs. 3 und Abs. 6 des EStG 1988 genannten Bezüge, jedoch nur bis zu dem dort jeweils genannten Höchstausmaß;*

*lit c) die im § 3 Abs. 1 Z. 10, 11 und 13 bis 21 des EStG 1988 genannten Bezüge, jedoch nur bis zu dem dort jeweils genannten Höchstausmaß.“*

Diese restriktive Auslegung der kommunalsteuerbefreiten Arbeitsbezüge ist im Hinblick auf die einkommensteuerrechtliche (lohnsteuerrechtliche) Begrenzung und diesbezügliche angestellte/angestrebte Gleichbehandlung bei der Einkommens- und Kommunalsteuer zu rechtfertigen und vermeidet steuerpolitisch unerwünschte Rechtsfolgen.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen wohlwollend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär